

- unverzügliche Sicherung des Fahrzeugs mit schußbereiter Waffe;
- Aufforderung an Strafgefangene, Ruhe zu bewahren, auf den Plätzen sitzen zu bleiben, keinen Versuch zu unternehmen, das Fahrzeug in Gang zu bringen oder es zu verlassen, da sonst Anwendung der Schußwaffe;
- Benachrichtigung des ODH der StVE/des VPKA entsprechend Postenanweisung;
- Beobachtung der Strafgefangenen, um
 - Rädelsführer festzustellen;
 - Absichten der Meuterer zu erkennen;
- bei Eintreffen der Einsatzkräfte Lagemeldung an deren Leiter; weiteres Handeln entsprechend erteilter Befehle.